Nr. 211. 9. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl. „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 2955) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus.
Verantwortlicher Redaktör: R. Stenzel in Hamburg.

Mittwoch, den 11. September 1895.

Anzeigen werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaux.
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Reform des Lehrlingswesens im Handwerk.

Die Vorschläge für Regelung des Lehrlingswesens, welche in den neuen Berlepsch'schen Grundzügen zur Organisation des Handwerks enthalten sind, decken sich in allen wesentlichen Punkten mit denen vom Jahre 1893. Was die Befugniß, Lehrlinge zu halten oder anzulernen, betrifft, so soll dieselbe nur denjenigen Personen zustehen, die das 24. Lebensjahr vollendet und entweder a. in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsgemäße Lehrzeit zurückgelegt und im Anschlusse daran eine Gesellenprüfung und Meister-Uebergangszeit bestanden haben, oder b. das Handwerk, in dem sie Lehrlinge anleiten wollen, fünf Jahre hindurch selbstständig betrieben haben. Die „Freis. Ztg.“ hat dieser Tage zutreffend bemerkt, daß diese Bestimmungen eine Rückkehr zu derselben „Regelung des Lehrlingswesens“ sind, welche die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgesehen hat. Auch damals sollte die Gewerbefreiheit nur insofern beschränkt werden, als die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen von einer Prüfung abhängig gemacht wurde. Außerdem konnte die Berechtigung auch ohne Prüfung solchen verliehen werden, die einige Zeit hindurch mit Auszeichnung das Gewerbe selbstständig betrieben hatten. Damals wurde im Uebrigen die Berechtigung abhängig gemacht von der Ablegung der Meisterprüfung. Herr v. Berlepsch thut's noch etwas billiger; er begnügt sich mit der Gesellenprüfung und dem Nachweis einer ordentlichen Lehrzeit.

Des Weiteren hat die „Freis. Ztg.“ Recht, wenn sie hervorhebt, daß die Ordnung des Lehrlingswesens nach der Gewerbeordnung von 1845 eine selbstständige Bedeutung niemals gewonnen hat. Sie bildete nur den Uebergang zu der vier Jahre darauf nachfolgenden Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises. Auf dem Papier hat dieser obligatorische Befähigungsnachweis für das Handwerk in Preußen 19 Jahre, bis 1868, in Geltung gestanden. Thatsächlich aber war die ganze Handwerksgesetzgebung von 1849 längst obsolet geworden, ehe sie formell durch die Reichsgesetzgebung beseitigt wurde. Die thatsächlichen Verhältnisse hatten sich stärker erwiesen als alle Zwangsbestimmungen und Strafandrohungen des Gesetzes.

Dann suchte von 1881 an Fürst Bismarck die Handwerker seiner Wahlpolitik dienstbar zu machen, indem er theilösselweise den Innungen wieder besondere Privilegien zugestand. Innungen, „deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat“, sollte das Privilegium zugestanden werden, daß ihre Mitglieder allein berechtigt sind, Lehrlinge zu halten. Auch dieses Privilegienwesen hat unter den Handwerkern selbst zu vielen Aergernissen und Streitigkeiten Veranlassung gegeben, aber praktisch die Ausbildung der Lehrlinge nicht im Mindesten gefördert.

Jetzt sollen wir nach Herrn von Berlepsch' Plänen zu einer Gesetzgebung zurückkehren, die sich schon vor einem halben Jahrhundert als eine verfehlte erwiesen hat. In der That eine sehr starke Zumuthung!

Die Grundzüge gehen, in Uebereinstimmung mit der zünftlerischen Anmaßung, von der total falschen Ansicht aus, der „Meister“ sei maßgebend für eine gute handwerkliche Ausbildung der Lehrlinge. So weit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, liegt sie bei der Gesellenschaft; diese ist es, welche die handwerkliche Geschicklichkeit inne hat, bewahrt und überliefert. Es ist keineswegs selbstverständlich, daß, wie ja auch die bestehende Gewerbeordnung voraussetzt, der Lehrling von dem sogenannten „Lehrmeister“, vom Eigenthümer des Betriebes, das Handwerk wirklich erlerne. In der Regel ist der Lehrling bei seinen Arbeiten auf die Ueberwachung und Anleitung durch die Gesellen angewiesen. Sofern aber der in seinem Betrieb handwerklich mit thätige Meister für die Lehrlingsausbildung wirklich in Betracht kommt, so kann er als Lehrmeister doch nur insoweit gelten, als in ihm der handwerksmäßig eingeübte Geselle sich offenbart. Der Titel „Meister“ thut gar nichts zur Sache; es giebt viele Tausende von Gesellen, die dem Meister an Tüchtigkeit gleich oder überlegen sind, aber die Mittel nicht haben, sich selbstständig zu machen. Aber da wäre doch wohl die in den Grundzügen vorgesehene Gesellenprüfung ganz am Platze? Durchaus nicht, denn sie kann, nach der Ansicht des Herrn v. Berlepsch selbst, doch nur als Beweis dafür gelten, daß der Prüfling eingehende Kenntniß der im fraglichen Handwerke allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, sie mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Werth der zu verarbeitenden Rohstoffe unterrichtet ist. Es kann Jemand diese Prüfung bestanden haben und doch völlig ungeeignet sein, einen Lehrling auszubilden. Umgekehrt aber kann Jemand ohne „ordnungsgemäße Lehrzeit“ eine weit größere Befähigung zur Unterweisung von Lehrlingen sich erworben haben. Ebenso bietet die „Meister-Uebergangszeit“ bezw. der fünfjährige selbstständige Betrieb eines Handwerks keine Garantie für die Befähigung zur Lehrlingsausbildung. Herr v. Berlepsch meint zwar, in der Zurücklegung einer „ordnungsgemäßen Lehrzeit“ und der Ablegung einer „Gesellenprüfung“ sei eine „ausreichende Gewähr für die gehörige Ausbildung des Lehrlings“ gefunden. Diese Meinung läßt gründliche Kenntniß und gebührende Berücksichtigung der Thatsachen völlig vermissen. Wenn sie zutreffend wäre, so müßten die Lehrlinge in der „guten alten Zeit“ wahre Muster „gehöriger Ausbildung“ gewesen sein. Aber wir wissen, daß das Gegentheil der Fall war. Weder die „ordnungsgemäße Lehrzeit“ noch die Ablegung der Gesellenprüfung hat jemals eine Gewähr dafür geboten, daß der Lehrling wirklich was lernte. Niemals hat der löbliche Zunft- oder Innungsmeisterstand sich wirkliche Lehrlings-Ausbildung angelegen sein lassen; desto besser verstand er sich stets auf die Lehrlings-Ausbeutung. Keine Arbeiter-Kategorie ist einer so rücksichtslosen, oft gradezu brutalen Ausbeutung und Behandlung preisgegeben, wie die der Lehrlinge im Handwerk. Was war denn der Lehrling unter der Herrschaft des „ehrsamen Zunftmeisters“? Stahl, einer der tüchtigsten Forscher auf dem Gebiete der Geschichte des Handwerks, antwortet auf diese Frage:

„Ein Sklave des Meisters, der ihn zu Allem, was ihm dienlich däuchte, gebrauchen durfte, zur Feldarbeit wie zur Handarbeit, gleichgültig, ob der Lehrling für seinen Zweck etwas dabei lernen würde oder nicht, benutzt von der Meisterin zu Küchen- und Hausarbeiten, wie in der Kinderstube, — mehr ein Dienstbote für Alle in des Meisters Hause als ein Lehrling, besonders wenn er sich in der unglücklichen Lage befand, kein Lehrgeld zahlen zu können, so daß er die technische Fertigkeit und Kenntniß zum größten Theile erst nach vollendeter Lehrzeit sich aneignen konnte.“

Diese Schilderung trifft auch noch heute zu; solcher Mißbrauch des „Lehrlings“ ist noch heute die Regel und die Ausnahmen von derselben sind verhältnißmäßig sehr selten. An dieser überlieferten „berechtigten Eigenthümlichkeit“ des Handwerks rührt der Berlepsch'sche Entwurf nicht. Zwar sollen ihm nach die Innungen berechtigt sein, Vorschriften zu erlassen über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und Weise ihrer „Ausbildung“, die Form und den Inhalt des Lehrvertrages, sowie über die Verwendung der Lehrlinge außerhalb des Gewerbes. Aber die Innungen werden sich wohl hüten, die Lehrlinge in Schutz zu nehmen gegen übermäßige Arbeitszeit, gegen Ausbeutung zu mechanischen Arbeiten und zu häuslichen Dienstleistungen, die mit dem Lehrzweck gar nichts zu thun haben. Die Innungsmänner sträuben sich mit größter Entschiedenheit dagegen, daß den Handwerkslehrlingen derselbe Schutz zu Theil wird, den die Gewerbeordnung den jugendlichen Arbeitern zwischen 14 und 16 Jahren, die in Fabriken beschäftigt werden, gewährt. Diese dürfen bekanntlich nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden; ihre Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern; zwischen den Arbeitsstunden an jedem Arbeitstage sind ihnen regelmäßige Pausen zu gewähren; es ist verboten, sie an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen. Die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Lehrlinge des Handwerks ist schon oft von uns wie von anderen Seiten gefordert worden. Ja, der Schutz dieser Lehrlinge ist fast noch nothwendiger als der Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter. Wie oft werden Jene mit Arbeiten überbürdet und unter Mißhandlungen gezwungen, bis in die späte Nacht sich abzuracken, wobei die „Frau Meisterin“ gewöhnlich auch betheiligt ist. Aber unsere Zünftler beanspruchen das Monopol unbeschränkter Ausbeutung der Lehrlinge unter dem elenden Vorwande der „Lehrlings-Ausbildung“. Reichstag und Bundesrath haben im Jahre 1891 eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung genehmigt, welche die Gewerbeinspektion, die bis dahin auf Fabriken und fabrikmäßige Großbetriebe beschränkt war, auch auf das mit Triebkräften arbeitende Handwerk ausdehnte. Selbst gegen diesen Fortschritt machen die Innungen rücksichtslos Front. Auf der am 22. Juli zu Dresden abgehaltenen Siebenten Jahresversammlung des Sächsischen Innungsverbandes wurde folgende Resolution angenommen:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, die Herren Fabrikinspektoren dahin zu instruiren: 1) daß alle Betriebe, deren Inhaber Innungsmeister sind, als Handwerksbetriebe gelten, und deren Lehrlinge ohne Ausnahme den §§ 134 und 135 der Reichsgewerbeordnung, insoweit sich diese Paragraphen auf die beschränkte Arbeitszeit beziehen, nicht unterzuordnen; 2) daß Lehrlinge in allen anderen handwerksmäßigen Betrieben, in denen die Innungslehrlinge in einer bestimmten Lehrzeit nach Vorschrift der Reichsgewerbeordnung zu Gesellen oder Gehülfen herangebildet werden, den Lehrlingen der Innungsmeister gleichzuachten sind; 3) daß in Betrieben, in denen Handwerkslehrlinge ausgebildet, gleichzeitig aber auch jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, wie in Brauereien u. s. w., nur die letzteren den Arbeitsbestimmungen nach den §§ 134 und 135 der Reichsgewerbeordnung (d. h. den Beschränkungen der Arbeitszeit!) unterzuordnen sind.“

Die Herren Innungsmeister also wollen das Privileg der unbeschränkten Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft behalten. Und sie sind unverfroren genug, dieses Verlangen als dem „Interesse des Lehrlings“ entsprechend hinzustellen! Die Erfahrung lehrt, daß sich's für unsere Zünftler bei der Lehrlingsfrage immer nur um die Wahrung der Interessen des „Lehrherrn“ handelt. Mehr wie jemals zuvor ist heute im Lehrlingswesen das Erwerbsinteresse des Lehrherrn bestimmend; die Lehre und das Lernen ist dabei Nebensache. Alle schönen Phrasen über die „sittlichen Pflichten“ des Lehrherrn ändern daran nichts. Es ist danach auch völlig bedeutungslos, wenn es in den Grundzügen heißt: „Die Befugniß, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen entzogen werden, die sich grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.“

Was „grobe Pflichtverletzung“ und „sittlicher Defekt“ ist, darüber soll die Innung befinden. Verklag' die Hex' beim Teufel!

Auch über die Lehrzeit trifft der Entwurf Bestimmungen. Dieselbe soll nicht unter drei und nicht über fünf Jahre dauern und innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammern nach Anhörung der Innungsausschüsse festgesetzt werden. In den Motiven zu seinem Entwurf vom Jahre 1893 erklärte Herr v. Berlepsch: „Eine dreijährige Lehrzeit war bisher die Regel und sie hat sich nach den gemachten Erfahrungen im Allgemeinen als zweckentsprechend erwiesen. Durch die Bestimmung, daß die Lehrzeit nicht länger als fünf Jahre dauern darf, soll der Gefahr der Ausbeutung der Lehrlinge namentlich für die Fälle vorgebeugt werden, daß für deren Ausbildung ein Lehrgeld nicht bezahlt werden kann.“ Diese Erwägung wird auch jetzt wieder geltend gemacht. Sie ist recht naiv. Wenn die dreijährige Lehrzeit sich als zweckentsprechend erwiesen hat, weshalb dann das Maximum einer fünfjährigen zulassen? Die Wirkung davon dürfte die sein, daß die Innungen versuchen würden, eine längere als dreijährige Lehrzeit zur Regel zu machen. Schon die Annahme eines gesetzlichen Minimums von drei Jahren heißt den Karakter vieler Gewerbe verkennen. Der Entwurf giebt ja selbst zu, daß bei der Art und Gestaltung einer Reihe von Gewerbszweigen keine drei Jahre zur Lehrlingsausbildung erforderlich sind und soll deshalb der Bundesrath befugt sein, für solche Handwerke eine kürzere Lehrzeit festzusetzen. Wogegen sich die Meister des betreffenden Handwerks wohl nach Kräften wehren dürften.

Auch die Festsetzung des Verhältnisses in der Zahl der Lehrlinge ist in Aussicht genommen. „Durch den Bundesrath könne für die einzelnen Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl der Lehrlinge im Verhältniß zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. So lange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.“

Das nimmt sich auf dem Papier recht hübsch aus. Aber die von den Meistern gebildeten Handwerkskammern werden sich schön hüten, sich selbst der Lehrlingszüchterei zu beschuldigen und Bestimmungen dagegen zu treffen. Sehen wir doch, wie grade im Innungswesen die Lehrlingszüchterei recht üppig blüht. Die Herren Innungsmeister verstehen sich darauf, zu „beweisen“, daß auf drei Gesellen recht gut sechs Lehrlinge zu gestatten sind. Könnte und wollte man die Beschränkung der Lehrlingszahl wirklich konsequent durchführen, so würde man in ein Dilemma gerathen; es würde die Frage entstehen: wo bleiben die übrigen jungen Leute, die in solchen Berufszweigen alsdann keine Verwendung mehr finden können? Diese müssen dann sogen. „unqualifizirte Arbeiter“ werden. Auf dem Boden der bestehenden Wirthschaftsordnung läßt sich eine solche Regelung der Lehrlingszahl nicht durchführen ohne empfindliche Schädigung weiter Kreise des arbeitenden Volkes; es würde ein förmliches Privileg auf handwerkliche Ausbildung geschaffen werden, das am allerwenigsten von der mit der wirthschaftlichen Entwicklung fortschreitenden Sozialdemokratie gutgeheißen werden könnte. Wir glauben überhaupt nicht, daß eine befriedigende Lösung der Lehrlingsfrage möglich ist, so lange die gegenwärtige Wirthschaftsordnung besteht. Aber wenigstens sollte man sich hüten, diese Frage noch mehr zu verwirren und das Lehrlingswesen noch schlimmer zu gestalten, wie es durch den neuen Entwurf zur „Organisation des Handwerks“ geschieht, und zwar nicht um des Handwerks willen, sondern um den Zünftlern Entgegenkommen zu beweisen. Für den Handwerker, der es ernst und gewissenhaft nimmt mit der Ausbildung des ihm anvertrauten Lehrlings, der dabei von Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit sich leiten läßt, bedarf es gesetzlicher Bestimmungen wie die vorgeschlagenen nicht. Für das Zunftprotzenthum aber sind dieselben nur Vorwand für den Mißbrauch jugendlicher Arbeitskraft.

Was nun?

Ja, was nun! Die Presse der staatserhaltenden Parteien verwickelt sich in diese heikle Frage immer mehr. Der gestern mitgetheilte Erlaß des Kaisers an den Reichskanzler dürfte auch nichts zur Klärung beitragen. Derselbe ist wie die ihm vorhergegangene Stettiner Rede ein neuer Nachhall der Berliner Rede an die Garde-Offiziere, in der wir als „hochverrätherische Rotte“ verurtheilt werden. Von einigen Blättern wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der „Schutz des Andenkens des verstorbenen Kaisers Wilhelm I.“ nun schon zum dritten Male in kurzer Aufeinanderfolge Gegenstand einer kaiserlichen Rede ist. Die Berliner „Volks-Zeitung“ hebt ebenfalls diesen Umstand hervor und meint:

„Von besonderen gesetzlichen Maßnahmen aber, wie sie im Anschluß an die Schloßrede von den Organen des ehemaligen Kartells mit großem Eifer befürwortet werden, scheint nach diesem Erlaß noch weniger gesprochen werden zu dürfen, als bisher. Es wird Sache der auf ein Ausnahmegesetz drängenden Organe, wie der „Hamburger Nachrichten“, der „Schlesischen Zeitung“, des „Hannoverschen Couriers“, der „National-Zeitung“ und zahlreicher Kreisblätter sein, sich mit dieser Thatsache resignirt abzufinden. Vorder Hand, wollen wir hinzufügen. Denn zunächst haben wir die drei in Rede stehenden Kundgebungen des Kaisers als ganz persönliche Willensmeinungen zu betrachten — der Erlaß ist weder vom Reichskanzler noch von dessen Stellvertreter gegengezeichnet worden — so daß man nicht weiß, wie weit man in Bundesrathskreisen im Gegensatz zu den Anschauungen des Kaisers etwa an die Wiedereinbringung eines Ausnahmegesetzes denkt. Es würde alsdann darauf ankommen, ob die Argumente gewisser Kreise, die einem neuen Ausnahmegesetze das Wort reden, auf den Kaiser einen so überzeugenden Eindruck machen könnten, daß er von dem „Appell an die Gutgesinntheit“ des deutschen Volkes weiter zu schreiten für gerathen erachtete zu besonderen Verwaltungs- oder gesetzlichen Maßregeln.

„Jedenfalls können wir dem weiteren Verlauf der Dinge mit Ruhe entgegensehen. Ein Ausnahmegesetzkartell im Reichstage ist nach der gegenwärtigen politischen Konstellation undenkbar; nach einer Auflösung des Reichstages wird es in dieser Beziehung nicht besser stehen. So lange das Zentrum über das Bestehen eines Ausnahmegesetzes gegen die Jesuiten klagt, kann es, wenn es sich nicht schmählich prostituiren will, nicht für ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie zu haben sein. Im Uebrigen sorgen die brutalen materiellen Interessen der „staatserhaltenden“ Agrarierpartei dafür, daß die Mittelparteien unter sich genügend uneins bleiben, um ein geeinigtes Vorgehen gegen die Sozialdemokratie unmöglich zu machen.“

Das Blatt bemerkt weiter: „Der Ausdruck „vaterlandslose Feinde der göttlichen Weltordnung“ erinnert an den Ausdruck „Rotte“. Man wird sich anscheinend an solche und ähnliche scharfe Ausdrücke, durch welche ein Theil des deutschen Volkes von dem anderen abgehoben werden soll, gewöhnen müssen.“

Daran sind wir längst gewöhnt und es macht für uns gar keinen Unterschied, ob ein Herrscher solche Ausdrücke gebraucht, oder irgend ein Angehöriger oder eine Zeitung der staatserhaltenden Parteien. Sie lassen uns in jedem Falle kalt, mögen sie kommen von welcher Seite immer, ob von der Höhe oder aus der Tiefe.

Die „Frankf. Ztg.“ sieht den Kreislauf des Wetteifers um die Bekämpfung der Sozialdemokratie durch äußerliche Mittel glücklich so wie im vorigen Jahre vollendet. Auch damals endete die Konkurrenz der Staatsretter in der Presse, nachdem die großen Thaten der Reichsgesetzgebung wegen der ursprünglichen Abneigung Caprivis als ziemlich aussichtslos erkannt waren, bei dem etwas resignirten Vorschlage, mit Hülfe des jedenfalls gefügigen preußischen Landtages gesetzgeberisch und zwar durch Aenderung des Vereins- und Versammlungsrechtes vorzugehen, um dadurch der sozialdemokratischen Agitation Abbruch zu thun. Jetzt melden Blätter, die für unterrichtet gelten, daß Herr von Köller diesen Plan wieder aufnehmen wolle. Sie künden es nicht als bestimmt, sondern nur als wahrscheinlich an:

Herr von Köller ist allerdings der rechte Mann dazu. Die „Frankf. Ztg.“ glaubt noch nicht fest an die Ausführung; sie möchte dieselbe bezweifeln, bis das Ministerium es beschlossen hat und bemerkt dazu:

„Sollte die staatsmännische Weisheit des Ministeriums Hohenlohe allerdings nur darin bestehen, daß etwas geschehen müsse, dann ist dieser Weg an den preußischen Landtag der leichteste. Dort kann so ziemlich jede Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes auf eine Mehrheit rechnen, und wenn man tüchtige Reden dazu hält, kann man vielleicht auch harmlosen und leicht erregbaren Naturen einreden, daß das eine Bekämpfung des Umsturzes sei; in solcher Lage spricht man gern von der „Verstopfung der Quellen“. Der Entwurf vom vorigen Jahre liegt sicher auch noch in den Akten des Ministeriums des Innern bereit, es kann auch binnen 24 Stunden ein neuer aufgestellt werden. Diese Lösung der sozialen Frage ist durchaus nicht anstrengend; es haben schon freiwillige Gesetzgeber sie in den letzten Tagen in der Presse bewältigt.“

Mit cynischer Offenheit empfiehlt ein Blatt, das seit Jahren im Umsturz-Spektakel am tollsten mitgeschrieen hat, die „Schlesische Zeitung“, den Verwaltungsbehörden, auf Grund des § 130 und der §§ 110—114 des Strafgesetzbuches nur recht schneidig — das kann hier doch wohl nur heißen — mit rücksichtsloser Willkür — gegen die Sozialdemokratie vorzugehen:

„Es wäre unseres Erachtens falsch, wenn die ausführenden Organe der Staatsgewalt sich durch die Besorgniß vor einer späteren, etwa durch richterliche Instanzen erfolgenden Aufhebung ihrer Verfügungen in dem unablässigen Kampfe gegen die sozialdemokratische Gefahr irre machen lassen würden. Die Herren „Führer“ der irregeleiteten Massen lieben die Bequemlichkeit und scheuen ängstlich jede persönliche Ungelegenheit. Ganz ohne Wirkung wird es nicht bleiben, wenn sie merken, daß sie künftig die Folgen eines jeden ihrer dreisten Streiche am eigenen Leibe zu fühlen bekommen. Die Unannehmlichkeiten, denen sie ausgesetzt waren, würden durch eine spätere Remedur keinesfalls ungeschehen und unempfunden gemacht werden können.“

Gegen diese ganz unverhüllte Aufforderung an die Verwaltungsbehörden, im Namen der „Ordnung“ das Gesetz zu mißachten, wendet sich die „Voss. Ztg.“:

„Die „ausführenden Organe der Staatsgewalt“ mögen also ruhig verbieten, konfisziren und verhaften, soweit es ihnen wünschenswerth erscheint, mag das Vorgehen gesetzlich sein oder nicht; wenn nur die sozialdemokratischen Führer „Unannehmlichkeiten“ davon haben. Das heißt dem Gesetz eine wächserne Nase drehen. Und mit dieser Polizeiwillkür will man den Umsturz bekämpfen! Wir dächten, das Erste wäre, daß man von oben die Gesetze respektirt, wenn man sie gegen den Ansturm von unten schützen will.“

Hm, ja, — die Sozialdemokratie hat genugsam Erfahrungen darüber gemacht, wie das „Respektiren der Gesetze“ geschieht. Im Grunde genommen fordert die „Schles. Ztg.“ nur eine Verschärfung und Verallgemeinerung einer schon oft geübten Praxis.

In der „Voss. Ztg.“ finden wir die Bemerkung: „Ein Umsturzgesetz kommt überhaupt nicht oder es kommt nur in ultramontaner Färbung zu Stande, das ist eine Erkenntniß, die sich aus der Zusammensetzung des Reichstages und aus dem Stärkeverhältniß der Parteien ganz von selbst ergiebt. Die Blätter, die mit Hülfe der alten Kartellparteien den gesetzgeberischen Feldzug gegen den Umsturz durchzuführen meinen, wissen nicht, was sie wollen.“

Die „Kreuzzeitung“ sieht das auch ein. Sie meint: Die Elemente des alten Kartells könnten im besten Falle einen leidlichen parlamentarischen Parademarsch ausführen, niemals aber eine Schlacht gewinnen. Sie appellirt deshalb an das Zentrum, doch nicht in einer Lage wie dieser auf verbrauchte Redensarten zurückzugreifen. Aber das Zentrum bleibt kalt und zurückhaltend. Eine Zentrumskorrespondenz hat bereits die Antwort auf den Appell der „Kreuzztg.“ vorweg genommen. Sie führt aus, daß der Hintergedanke der ganzen großen Aktion gegen die Sozialdemokratie die Abschaffung des allgemeinen Wahlrechts sei, um den Reichstag einer künstlich zu schaffenden Kartellmehrheit auszuliefern, und bemerkt dann zum Schluß:

„Die „Kreuzztg.“ unterstützt thatsächlich die Kartellpläne. Sie kann doch wirklich nicht annehmen, daß das Zentrum so selbstmörderisch gesonnen sei, um bei diesen Machenschaften zum Zweck einer gewaltsamen Aenderung der Volksvertretungsmehrheit mitzuwirken. Um so weniger, als es auf der Hand liegt, daß die ganze Quertreiberei nur der sozialrevolutionären Rotte zum Vortheil und dem Grafen Eulenburg zur Genugthuung gereichen kann.“

Auch für solche Erkenntniß ist die sozialdemokratische „Rotte“ den konservativen Rottmeistern dankbar. Die „Kreuzzeitung“ hat es nach den Erklärungen der ultramontanen Presse allerdings leicht, sich keinen Illusionen hinzugeben.

Klar und bestimmt zieht von ihrem Parteistandpunkte aus die „Köln. Volksztg.“ das Fazit:

„Wenn die Regierung wirklich mit dem Plane umgehen sollte, gesetzliche Maßregeln gegen die Sozialdemokratie in's Leben zu rufen, so müßte sie sich in erster Linie darüber klar werden, ob sie den Reichstag auflösen will oder nicht. Im ersteren Falle würden wir kein Wort mehr verlieren, um einen Einfluß auf die Entschließungen der Regierung auszuüben. „Sehe Jeder, wie er's treibe!“ Eine Regierung, die ihre Ziele durch Kampf gegen den Reichstag erreichen will, muß selber sehen, wie weit sie damit kommt.

„Wahrscheinlich würde dann die Regierung in die Grube, die sie dem Reichstage zu graben suchte, selbst hineinfallen. Wir sind fest überzeugt, daß bei Neuwahlen diejenigen Parteien am besten abschneiden würden, die sich rundweg gegen ein Sozialistengesetz erklärten. Allerdings hat Fürst Bismarck einmal mit dieser Wahlparole einen Erfolg erzielt. Dabei darf man aber zwei Dinge nicht vergessen: Erstens hatten damals die Attentate Hödels und Nobilings stattgefunden, deren zweitem der greise Kaiser zum Opfer fiel. Sodann kannte man damals das Sozialistengesetz, von dessen Nutzlosigkeit man sich seitdem überzeugt hat, noch nicht; viele Wähler ließen sich noch einreden, es sei möglich, Gesetze zu machen, durch welche man Mordanschläge verhindern könne. Man sagt, daß sich kein Esel zwei Mal an derselben Ecke stößt: das deutsche Volk mag wohl noch auf manchen Leim gehen, aber auf diesen kaum noch einmal.

„Nehmen wir nun den anderen Fall, daß die Regierung nicht den Reichstag auflösen, sondern sich mit ihm verständigen will, was soll dann geschehen? Ein Ausnahmegesetz geht auf keinen Fall durch, denn das Zentrum ist durchaus dagegen, und durch diese Stellungnahme ist die „Abwehr-Mehrheit“ fertig. Bleibt also nur ein allgemeines Gesetz. Aber wie soll das eingerichtet werden? Gefällt es dem Zentrum, dann nennen die Mittelparteiler es „klerikalisirt“ und veranstalten wieder eine „Entrüstungs“-Bewegung, vor der die Regierung, wie in solchen Fällen üblich, pflichtschuldigst zurückweicht. Gefällt es aber den Mittelparteilern, d. h. ist es so eingerichtet, daß es nur den Umsturz in der Hütte trifft, über dem Umsturz im Salon aber schützend die Hand hält, dann nimmt das Zentrum es nicht an, und es kann in Folge dessen keine Mehrheit im Reichstage bekommen.

„Sollen wir wirklich das alte Gericht vom vorigen Winter noch einmal aufgewärmt bekommen? Man hat sich damals doch wahrlich Mühe genug gegeben; es sollte wenigstens „etwas“ zu Stande kommen, aber trotz allen Anstrengungen fand sich kein Ausweg aus dem Labyrinth. Hundert gegen eins ist zu wetten, daß es diesmal wieder so gehen würde; wenn ein solcher Sturm im ersten Anlauf nicht glückt, hat er im zweiten gewöhnlich noch viel weniger Aussichten, denn hier drücken die übeln Erfahrungen des ersten Waffenganges schon den Muth der Kämpfer herab. Den Sozialdemokraten aber könnte man kein größeres Vergnügen bereiten, als wenn auch die zweite Mobilmachung ausginge, wie das Hornberger Schießen.“

Zunächst hat also der neue Aufruf zum Kampf gegen die Sozialdemokratie keinen anderen Erfolg gehabt, als die Rathlosigkeit der berufenen Umsturzbekämpfer erneut in's hellste Licht zu rücken.

Von der Weltbühne.

Den Sozialdemokraten im Reichstage die Gleichberechtigung zu versagen, diesen brutaldummen Vorschlag hat bekanntlich die „Konservative Korrespondenz“ gemacht. Die konservative Presse hat diesen Vorschlag ernsthaft aufgegriffen und an das Zentrum um Mitwirkung auf diesem Wege appellirt. Die „Köln. Volks-Zeitung“ ertheilt eine abschlägige Antwort; sie schreibt:

„Das geht nicht. Die Sozialdemokraten sitzen im Reichstag genau mit demselben Recht, wie alle übrigen Parteien, und müssen deshalb dieselben Rechte genießen. Wo sie freilich die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen sich weigern, kann man sie ausschließen, und deshalb haben sie bei der letzten Wahl des Präsidiums auch keinen Platz darin erhalten. Uns nannte man früher auch Reichsfeinde und versagte dem Zentrum deshalb in der Volksvertretung die Gleichberechtigung. Nächstens können wir wieder „Reichsfeinde“ oder auch „Hochverräther“ werden. Wir sind natürlich weit entfernt, Zentrum und Sozialdemokratie in dieser Hinsicht auf gleiche Stufe zu stellen, aber wir wollen keinen Präzedenzfall schaffen, auf Grund dessen man uns dann ebenfalls die Gleichberechtigung verweigern dürfe. Man sagt, die Behandlung der Sozialdemokraten auf dem Fuße der Gleichberechtigung verwirre das Volk. Mit dieser Verwirrung ist es so arg nicht; die Versagung der Gleichberechtigung in den Parlamenten würde aber in ähnlicher Weise wie im Sozialistengesetz für die Partei von Vortheil sein. Von ihr ist auch nicht weit bis zum Stumm'schen Sozialistengesetz, wonach ein Sozialdemokrat einfach kein Wahlrecht haben soll. So etwas nimmt man ebensowenig ernst wie den Vorschlag, alle Führer und Agitatoren einzusperren oder zu verbannen.“

Also es ist nichts mit dem Versuch der konservativen Rotte, über die Sozialdemokratie im Reichstage den Parteiboykott zu verhängen.

In derselben Sache schreibt die „Korrespondenz für Zentrumsblätter“: „Was würden sich denn die sozialdemokratischen Abgeordneten daraus machen, wenn man sie von den Ausschußarbeiten ausschließt? Gar nichts. Es ist sogar zu befürchten, daß sie sich freuen über diese Erleichterung ihrer parlamentarischen Aufgabe. Ihre „Spezialität“ sind die fulminanten Reden im Plenum, welche die Zeitungen füllen und weithin die Leidenschaften erregen. Die langweilige und mühsame Arbeit in den Ausschußzimmern ist für die Leute, welche nur aufregen und zerstören, aber nicht schaffen wollen, nur eine Last.“

Da kommt in der Zentrums-Korrespondenz wieder das Schusterle zum Vorschein. Bis jetzt waren schon öfter Vorsitzende der Reichstagskommissionen in der Lage, zugeben zu müssen, daß die Mitglieder anderer Fraktionen gut thäten, sich an der Pünktlichkeit und dem Fleiße der sozialdemokratischen Kommissions-Mitglieder ein Beispiel zu nehmen. Unsere Leute sind den übrigen Herren in den Kommissionen oft genug nur zu fleißig und zu aufmerksam.

Die Notiz schließt: „Die richtige Folgerung aus dem Vorschlage der „Kons. Korr.“ würde sein, die sozialdemokratischen Abgeordneten auch von den Tribünen im Plenum auszuschließen; das geht aber doch nicht an; denn die Redefreiheit muß unbedingt für Alle gelten, die Mitglieder des Plenums sind. Geht man nothgedrungen noch einen Schritt weiter, so würden sämmtliche sozialdemokratischen Wahlen für ungültig erklärt werden müssen. Es giebt ja auch Leute, die es für eine Erlösung des Vaterlandes erachten, wenn kein Sozialdemokrat mehr im Reichstag sitzt, und die zu dem Zwecke sogar das Wahlrecht umändern wollen, nöthigenfalls auf verfassungswidrigem Wege. Wir aber sagen: es kommt darauf an, daß es keine sozialdemokratischen Wähler mehr giebt. Die Gewählten unterdrücken, ist eine Fälschung des Bildes der öffentlichen Meinung, das uns die Wahlen geben sollen; man muß die Wähler bekehren. Wer das Ventil verhängt, um nicht in seiner Ruhe gestört zu werden, handelt unvernünftig; der kluge Mann läßt sich gern vom Ventil belehren, daß er nach dem Kessel sehen muß.“

Die „göttliche Weltordnung“. Der Dankerlaß des Kaisers wird von der „Germania“ zu neuen Angriffen gegen die Wissenschaft ausgebeutet. Das ultramontane Blatt beharrt zwar bei dem Widerspruch gegen ein Ausnahmegesetz zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, fährt aber fort:

„Besonders freut es uns, daß der Kaiser die göttliche Weltordnung so scharf betont und zum Kampfe gegen die Feinde der göttlichen Weltordnung aufgefordert hat. In diesem Kampfe wird der Kaiser uns immerdar auf seiner Seite finden, wie wir bisher stets für die göttliche Weltordnung, d. h. für die christliche Weltanschauung im Gegensatze zur mechanischen Weltanschauung der liberalen Wissenschaft eingetreten sind. Hic Christenthum, hic Atheismus! Wer das Dasein Gottes leugnet, leugnet auch die göttliche Weltordnung. Leider rekrutiren sich die Leugner der göttlichen Weltordnung nicht allein aus dem Lager der vaterlandslosen Sozialdemokraten, die moderne liberale Wissenschaft ist es, welche den Feinden der göttlichen Weltordnung eine „wissenschaftliche“ Unterlage zu bieten und ihnen die Wege zu ebnen sucht. Auch gegen diese ist das Wort des Kaisers gerich